

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 39 vom 23. September 2014

Bek. Nr.

### Landratsamt Berchtesgadener Landratsamt BGL

Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2013 ..... 1

### Markt Teisendorf

Änderung des Bebauungsplanes „Roll“  
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB- ..... 2

### Gemeinde Bayerisch Gmain

Vollzug der Wassergesetze;  
Änderung der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land  
über das Wasserschutzgebiet für den Brunnen III am Sportplatz  
in der Gemeinde Bayerisch Gmain vom 1.12.1993 ..... 3

Satzung für die Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe) ..... 4

### Sparkasse Berchtesgadener Land

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher ..... 5

### Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen

Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung  
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln,  
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln  
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen  
(Düngeverordnung – DüV) vom 5. März 2007 ..... 6

---

Bek. Nr. 1

## Landratsamt Berchtesgadener Landratsamt BGL

### Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2013

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen vom 31. Dezember 2013 für die Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Berchtesgadener Land wie folgt festgestellt:

09172000	Landkreis Berchtesgadener Land	Oberbayern
Gemeinde		Einwohner insgesamt
09172111	Ainring	9 598
09172112	Anger	4 394
09172114	Bad Reichenhall, GKSt	17 137
09172115	Bayerisch Gmain	2 994
09172116	Berchtesgaden, M	7 783
09172117	Bischofswiesen	7 539
09172118	Freilassing, St	16 074
09172122	Laufen, St	6 839
09172124	Marktschellenberg, M	1 738
09172128	Piding	5 238
09172129	Ramsau b.Berchtesgaden	1 740
09172130	Saaldorf-Surheim	5 326
09172131	Schneizlreuth	1 339
09172132	Schönau a.Königssee	5 418
09172134	Teisendorf, M	9 189
	zusammen	102 346

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2013 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 187) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2015 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Bad Reichenhall, den 17. September 2014  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

---

Bek. Nr. 2

### **Markt Teisendorf**

#### **Änderung des Bebauungsplanes „Roll“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-**

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Roll“ in seiner Sitzung am 17. September 2014 als Satzung.

Die Änderung ermöglicht die Anlegung eines Holzumlade- und Lagerplatzes.

Die Änderung wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Auf eine Umweltprüfung wurde verzichtet.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die Änderung (Änderungsplan, Satzung, Begründung) im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der Stunden des Parteienverkehrs einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 19. September 2014  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

### **Gemeinde Bayerisch Gmain**

#### **Vollzug der Wassergesetze; Änderung der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über das Wasserschutzgebiet für den Brunnen III am Sportplatz in der Gemeinde Bayerisch Gmain vom 1.12.1993**

Einträge aus der landwirtschaftlichen Düngung haben in den letzten Jahren in Bayern zu mikrobiologischen Trinkwasserunreinigungen geführt. Nach Einschätzung der Fachbehörden sind zum Schutz der oben genannten Trinkwasserversorgung dringend entsprechende Verbote in die Wasserschutzgebietsverordnung aufzunehmen.

Das Landratsamt beabsichtigt deshalb folgende Änderungsverordnung zu erlassen:

"Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.2.2012 (BGBl I

S. 212) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) zuletzt geändert am 16.2.2012 (GVBl 2012 S. 40), folgende Verordnung.

## **§ 1 Verordnung**

Die Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über das Wasserschutzgebiet für den Brunnen III am Sportplatz in der Gemeinde Bayerisch Gmain vom 1.12.1993 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 50a vom 15.12.1993), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.3.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 13 vom 30.3.2004) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1.1 wird nach den Worten „Düngen mit mineralischen und organischen Stickstoffdüngern“ angefügt: „ausgenommen Nummern 1.2 und 1.3“.

2. § 3 Abs. 1 Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:

	Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.2	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten	verboten wie Nr. 1.1

3. In § 3 Abs. 1 wird nach Nr. 1.6 eingefügt:

1.6a	Beweidung, Koppel- und Pferchtierhaltung	verboten	--
------	--	----------	----

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft.

Bad Reichenhall,  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat“

Die Lage des Wasserschutzgebietes ergibt sich aus der anliegenden Karte.

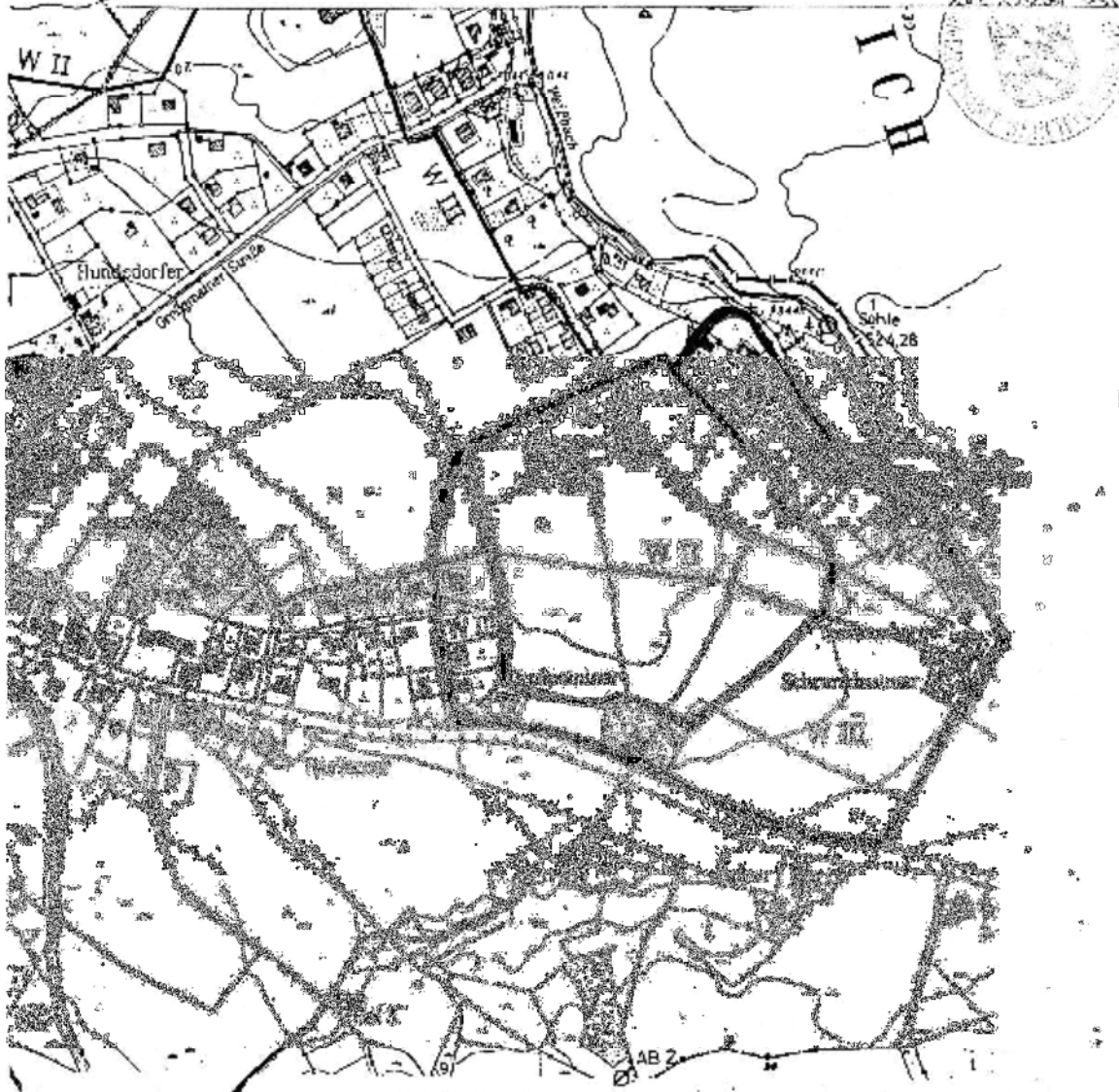
Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom 6.10.2014 bis 6.11.2014 im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain, Zimmer Nr.11, und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 214, während der Dienststunden eingesehen werden können;
2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Bayerisch Gmain oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,  
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bayerisch Gmain, den 4. September 2014  
Gemeinde Bayerisch Gmain

**Hans Hawlitschek**, Erster Bürgermeister

Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über das Wasserschutzgebiet für den Brunnen III an Sportplatz in der Gemarkung Bayerisch Gmain der Gemeinde Bayerisch Gmain (Landkreis Berchtesgadener Land) für die öffentliche Wasserversorgung vom 01.12.1993



1. Zweck: Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen  
 2. Umfang: ...  
 3. ...  
 4. ...  
 5. ...  
 6. ...

System: Zentrale Wasserversorgung		Zweck: ...		
Lageplan der Anlagenelemente mit Schutzgebietsvermerk		Datum: ...		
Verfasser: Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft		München, den 06. 03. 1993		
Einwurferfasser:		I.A. M. ...		

Bek. Nr. 4

**Gemeinde Bayerisch Gmain**

**Satzung für die Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe)**

Aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Bayerisch Gmain folgende Satzung für die Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe):

## **§ 1 Gesetzliche Grundlagen und Geltungsbereich**

Die Gemeinde Bayerisch Gmain (Träger) unterhält die integrative Kinderkrippe Bayerisch Gmain (Einrichtung) in freigemeinnütziger Trägerschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Satzung der Kinderkrippe gilt sowohl für den Träger als auch für alle Personensorge- bzw. andere Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in der Kinderkrippe Bayerisch Gmain angemeldet haben.

## **§ 2 Elternbeirat**

Entsprechend Art. 14 III BayKiBiG wird ein Elternbeirat eingerichtet. Die Wahl soll nach der Wahlordnung zu Bildung und Geschäftsgang der Elternbeiräte in bayerischen Kindertageseinrichtungen (ABK-Beschluss vom 12.10.2005 in der Fassung vom 18.8.2011, hilfsweise in der jeweils gültigen Form) erfolgen.

Die Rechte und Pflichten des Elternbeirats im Einzelnen richten sich nach Art. 14 BayKiBiG.

## **§ 3 Anmeldung**

Das aufzunehmende Kind ist schriftlich durch den Personensorgeberechtigten (bei gemeinsamer elterlicher Sorge: beide Elternteile) bei der Leitung der Kinderkrippe anzumelden. Die für die Anmeldung im März/April vorgesehenen Tage werden rechtzeitig in der örtlichen Presse bzw. durch Aushang am Rathaus/Kinderkrippe bekanntgegeben. Die Eltern erhalten vorerst einen Buchungsvorvertrag.

Hierbei sind vom Personensorgeberechtigten alle für die Unterbringung des Kindes in der Kinderkrippe maßgeblichen persönlichen Umstände wahrheitsgemäß zu offenbaren und anzugeben, wenn und soweit ansonsten das Wohl des aufzunehmenden Kindes oder der sonstigen sich in der Einrichtung befindlichen Kinder gefährdet wäre.

Zugleich mit der Anmeldung hat der Personensorgeberechtigte in einer Betreuungsvereinbarung die Betreuungszeiten des Kindes in der Einrichtung für das Betreuungsjahr (1.9. – 31.8.) verbindlich festzulegen.

Die Kinder müssen grundsätzlich mindestens 3 Monate vor dem gewünschten Aufnahmedatum angemeldet werden.

## **§ 4 Aufnahme/ Vormerkung**

Die Höchstzahl der in der Einrichtung aufzunehmenden Kinder beträgt 12 Kinder pro Gruppe. Die Kinderkrippe ist zweigruppig.

I.

Aufgenommen werden Kinder nach Maßgabe der gegebenen Kapazität, die grundsätzlich wenigstens 1 Jahr alt sind und das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und

- die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bayerisch Gmain haben,
- Kinder mit Inklusionshintergrund, die integrationsfähig sind,
- auswärtige Kinder, soweit und solange danach weitere freie Plätze verfügbar sind.

Voraussetzung für die Aufnahme ist in jedem Fall die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kinderkrippe oder der Nachweis einer entsprechenden Vorsorgeuntersuchung (Art. 27 BayKiBiG)

Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Krippenjahr (1.9-31.8)

II.

Die Vergabe der Plätze erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Kinder der Gemeinde Bayerisch Gmain haben Vorrang vor Kindern anderer Gemeinden,
- Kinder Alleinerziehender haben Vorrang vor anderen Kindern.

Bei gleicher Dringlichkeit entscheidet das Datum der ordnungsgemäßen und vollständigen Anmeldung.

III.

Ist die zulässige Belegung erreicht, werden die Anmeldungen in eine Vormerkliste eingetragen. Diese werden entsprechend den Kriterien in Ziff. II und – bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen - in der Reihenfolge der Eintragung in der Vormerkliste berücksichtigt, sobald sich eine neue Aufnahmemöglichkeit bietet.

## **§ 5 Inklusion**

Ein Kind, das behindert oder von Behinderung bedroht ist, wird aufgenommen, wenn es integrationsfähig ist. Ausgeschlossen ist jedoch die Aufnahme von Kindern

- mit primärer Sinnesschädigung (z.B. gehörlos, blind, starke Sehbehinderung)
- mit sehr hohem ärztlichen / medizinischen Versorgungsaufwand

- Kinder, die aufgrund besonderer Hilfsmittel die Einrichtung nicht bzw. nur mit erheblichem Mehraufwand erreichen können.

Zur Klärung der Integrationsfähigkeit eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes sind vor Aufnahme zwingend Gespräche mit der pädagogischen Leitung, dem Heilpädagogischen Fachdienst der Frühförderung, dem behandelnden Arzt und Psychologen und den Eltern des Kindes zu führen.

Die Aufnahme eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes erfolgt mit einer Probezeit von 3 Monaten. Während der Probezeit kann die Aufnahme von der Einrichtung mit einer Frist von 4 Wochen widerrufen/gekündigt werden.

## **§ 6 Öffnungs- und Schließzeiten**

Das jeweilige Betriebsjahr der Kinderkrippe beginnt am 1.9. eines Jahres und endet am 31.8. des darauf folgenden Jahres. Das Betriebsjahr entspricht dem Betreuungsjahr.

Die Kinderkrippe ist regelmäßig Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet, Freitag von 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr, nicht jedoch an gesetzlichen Feiertagen.

Die Kinderkrippe bleibt während folgender Zeiten geschlossen:

- vom 24.12. (Heiligabend) bis einschließlich 6. Januar (Heiligdreikönig)
- 3 Wochen während der bayerischen Schulsommerferien
- wahlweise eine Woche während der Pfingst- und Osterferien, jedoch maximal 30 Schließtage pro Krippenjahr.

Darüber hinaus behält sich die Einrichtung vor, aus betrieblichen Gründen zusätzlich zu den zuvor angegebenen Zeiten an einzelnen Tagen zu schließen, höchstens jedoch 6 Tage pro Jahr (Fortbildungen, Klausurtag, Betriebsausflug etc.).

Die jeweiligen Schließzeiten werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Einrichtung aus betrieblichen oder personellen Gründen zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden bei vorhersehbaren Änderungen oder Schließungen mit angemessener Vorlaufzeit informiert, bei unvorhersehbaren Änderungen, insb. im Fall höherer Gewalt, unverzüglich benachrichtigt. Schadenersatzansprüche gegen den Träger ergeben sich aus berechtigter Schließung nicht bzw. werden vorsorglich vollumfänglich ausgeschlossen.

## **§ 7 Buchungs- und Nutzungszeiten**

I.

Der Personensorgeberechtigte legt mit der Anmeldung des Kindes durch Betreuungsvereinbarung verbindlich die tägliche Betreuungszeit für das Kind während des Betreuungsjahres fest, dies unter Beachtung der Öffnungs- und Schließzeiten der Kinderkrippe.

Um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages nach BayKiBiG zu erreichen, ist es notwendig, dass die überwiegende Zahl der zu betreuenden Kinder regelmäßig durchschnittlich 20 Stunden pro Woche die Einrichtung besucht.

Grundsätzlich gelten deshalb als Mindestbuchungszeit täglich 4 Stunden bzw. wöchentlich 20 Stunden. Während der Eingewöhnungszeit (1 - 2 Woche) sind kürzere Betreuungszeiten möglich.

Änderungen der Betreuungszeit des Kindes während des laufenden Betreuungsjahres sind grundsätzlich nicht möglich, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund (kinderwohlbezogene Gründe, Veränderung der Berufstätigkeit des Personensorgeberechtigten etc.) vor. In diesem Fall haben der Personensorgeberechtigte oder die Einrichtung die Änderung der Betreuungszeit grundsätzlich wenigstens 1 Monat vor Eintritt der Änderung schriftlich dem anderen Teil mitzuteilen und zu verlangen, dass die Betreuungsvereinbarung entsprechend angepasst wird.

II.

Die Betreuungszeit des Kindes kann grundsätzlich (mit Ausnahme der Eingewöhnungszeit, in der kürzere Zeiten möglich sind) von minimal täglich 4 Stunden bis maximal 9,5 Stunden gebucht werden, dies grundsätzlich von Montag bis Donnerstag möglich ist. Am Freitag schließt die Kinderkrippe bereits um 15.00 Uhr.

III.

Als tägliche Kernzeit für die zu erbringende Bildungs- und Erziehungsarbeit wird die Zeit von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr festgesetzt, wobei in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr Mittagsruhe gehalten wird und Kinder während dieser Zeit nicht abgeholt werden können.

Bitte halten Sie selbstständig Ihre verbindlichen Bring- und Abholzeiten ein, da wir ansonsten, nach schriftlicher Mitteilung, die nächste Buchungskategorie berechnen müssen.

## **§ 8 Elternbeitrag**

I.

Der Elternbeitrag ist 12 x im Jahr pro Kalendermonat zu bezahlen, unabhängig von den Schließzeiten der Einrichtung, Fehlen des Kindes aufgrund Krankheit oder sonstiger Umstände, etc.

Für den Monat der Aufnahme des Kindes ist der volle Elternbeitrag zu leisten, wenn das Kind vor dem 15. eines Monats die Einrichtung besucht, die Hälfte des Elternbeitrags, wenn das Kind nach dem 15. eines Monats aufgenommen wird. Diese Regelung gilt entsprechend für eine Änderung der Buchungszeiten oder Beendigung des Kinderkrippenbesuchs.

Der Elternbeitrag ist unbar zu leisten (grundsätzlich per Lastschriftinzug) und monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines Monats fällig (Gutschrift auf dem Konto des Trägers).

II.

Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach den Buchungszeiten. Dieser beträgt bei täglichen Buchungszeiten von

durchschnittlich bis zu 5 Stunden	€ 220,00
durchschnittlich bis zu 6 Stunden	€ 240,00
durchschnittlich bis zu 7 Stunden	€ 260,00
durchschnittlich bis zu 8 Stunden	€ 280,00
durchschnittlich bis zu 9 Stunden	€ 300,00
durchschnittlich bis zu 9,5 Stunden	€ 320,00

Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie die Einrichtung, so ermäßigt sich die Gebühr

- für das zweite Kind um	€ 20,00
- für das dritte Kind um	€ 50,00

Der Träger ist berechtigt, den Elternbeitrag - nach vorheriger Anhörung des Elternbeirats - nach billigem Ermessen durch schriftliche Erklärung neu zu bestimmen, § 315 BGB.

III.

Spiel- und Portfoliogeld

Neben dem Elternbeitrag werden für jedes Kind Spiel- und Portfoliogebühren erhoben in Höhe von

- Spielgeld:	monatlich € 5,00
- Portfoliogeld:	monatlich € 3,00

Das Spielgeld dient der Beschaffung von Bastelmaterial und Spielsachen; das Portfoliogeld ermöglicht die zielgerichtete Sammlung von Dokumenten (z.B. Beobachtungen, Werke der Kinder, Fotos etc.) und zeigt Lern- und Entwicklungsprozesse sowie Veränderungen des Kindes auf, um diese zu dokumentieren und zu reflektieren.

Die Höhe des Spiel- und Portfoliogeldes kann vom Träger ebenfalls entsprechend den Regelungen zur Anpassung des Elternbeitrags abgeändert werden.

IV.

Getränke- und Essensgeld

Grundsätzlich sind die Eltern für die Verpflegung des Kindes zuständig, haben also entsprechende Brotzeit und Getränke mitzugeben.

Für Kinder, die nach vorheriger schriftlicher Anmeldung am Mittagessen teilnehmen, ist ein Essens- und Getränkengeld zu bezahlen.

Dieses beträgt

Pauschalbetrag mtl.	€ 40,00
Getränkengeld mtl.	€ 3,00

Die Höhe des Essens- und Getränkengeldes kann vom Träger ebenfalls entsprechend den Regelungen zur Anpassung des Elternbeitrags abgeändert werden.

Der Anspruch auf Zahlung von Essensgeld entsteht erstmals mit der Anmeldung zum Mittagessen und gilt fortlaufend, bis eine Abbestellung erfolgt, die mit einer Frist von 4 Werktagen zur Folgewoche erklärt werden muss. Bis dahin ist das Essensgeld weiter zu bezahlen, unabhängig davon, ob die Leistungen in Anspruch genommen werden oder nicht. Die Schließ- und Ferienzeiten wurden bereits bei der Essenspauschale berücksichtigt und ermäßigt.

Das Mittagessen wird frisch zubereitet und auf die Bedürfnisse der Kinder abgestimmt. Es besteht jedoch kein Anspruch auf spezielle Nahrungsmittel.

## § 9

### Aufsicht (Holen und Bringen)

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten bzw. sonstige zur Abholung berechnigte Personen, die sich durch Vorlage eines Ausweises/Reisepasses ausweisen müssen. Bis dahin muss das Kind durch die Einrichtung beaufsichtigt werden.

Als sonstige zur Abholung berechnigte Personen gelten nur und ausschließlich Personen, für die im Voraus schriftlich durch die Personensorgeberechnigten erklärt wurde, dass sie zur Abholung des Kindes berechnigt sind sowie – im Fall der Nichtabholung - Mitarbeiter des örtlich zuständigen Jugendamtes oder einer Inobhutnahme-Einrichtung.

Wird das Kind nicht rechtzeitig abgeholt und sind die Personensorgeberechnigten nicht erreichbar, ist die Einrichtung gehalten, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Als letzte Möglichkeit kommt eine Heimunterbringung (Inobhutnahme) in Betracht. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten können den jeweiligen Personensorgeberechnigten zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Die Aufsichtspflicht der Einrichtung besteht nicht, wenn das Kind in Begleitung seiner Personensorgeberechnigten bzw. in Begleitung von durch die Personensorgeberechnigten beauftragten Personen eine Veranstaltung der Einrichtung besucht und diese dort mit ihm anwesend sind.

## **§ 10 Haftung**

Es wird keine Haftung übernommen für den Verlust von

- Schmuckstücken und sonstigen besonders wertvollen Gegenständen und
- Gegenständen die üblicherweise Kleinkindern nicht mitgegeben werden.

Im Übrigen haftet der Träger nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 11 Weitere Pflichten im Fall von Krankheit**

Erkrankt ein Kind, müssen es die Personensorgeberechnigten bis zur völligen Genesung zu Hause behalten. Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit i.S.d. §§ 34 i.V.m. 33 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit i.S.d. §§ 34 i.V.m. 33 Infektionsschutzgesetzes aufgetreten ist, darf es die Kinderkrippe nicht besuchen, bis der behandelnde Arzt durch ärztliche Bescheinigung bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In all diesen Fällen ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

## **§ 11 Ausschluss aus der Kinderkrippe**

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kinderkrippe bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- das Kind über 2 Wochen unentschuldigt fehlt,
- es erkennbar ist, dass die Personensorgeberechnigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes in der Kinderkrippe nicht interessiert sind,
- die Personensorgeberechnigten das Kind wiederholt nicht zum Ende der Öffnungszeiten abgeholt haben,
- die Personensorgeberechnigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind,
- der Kinderkrippenplatz aufgrund von falschen Angaben seitens der Personensorgeberechnigten erlangt wurde.

Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es gemäß §§ 33, 34 Infektionsschutzgesetz die Kinderkrippe nicht besuchen darf.

Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Den Personensorgeberechnigten ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 13 Beendigung/ Kündigung des Krippenplatzes**

Das Besuchsverhältnis endet automatisch mit Ablauf des Krippenjahres, in dem das Kind 3 Jahre alt wird, ohne dass es eigens einer Kündigung bedarf. Grundsätzlich gelten die ersten 4 Wochen nach Neuaufnahme als Probezeit; während der Probezeit ist eine Kündigung des Vertrages ohne Angaben von Gründen jederzeit mit einer Frist von einer Woche zulässig.

Im Übrigen kann der Kinderkrippenplatz seitens der Einrichtung gekündigt werden,

- wenn der Hauptwohnsitz des Kindes nicht mehr in Bayerisch Gmain liegt oder
- wenn gegen die Regelungen zur schriftlichen Vereinbarung der Nutzungszeit wiederholt verstoßen wird.

Seitens der Personensorgeberechnigten kann das Besuchsverhältnis ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Die Kündigung hat für beide Seiten (Einrichtung/Personensorgeberechnigte) schriftlich zu erfolgen, mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon für beide Seiten unberührt. Ein solches Recht auf fristlose Kündigung durch den Träger ist insbesondere gegeben, wenn

- das Kind länger als 2 Wochen ununterbrochen ohne Angabe von Gründen gefehlt hat und der Platz dringend für ein anderes Kind benötigt wird,



- die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrags für zwei aufeinanderfolgende Monate in Verzug geraten
- die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag, der auch die Kinderkrippenordnung der Gemeinde Bayerisch Gmain beinhaltet, nicht nachkommt.

#### **§ 14 Datenschutz**

Für die Bearbeitung und Verwaltung des Betreuungsvertrages sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- Namen und Anschrift der Erziehungsberechtigten, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten;
- Antragsdaten für eventuelle Gebührenermäßigungen.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Bayerische Gemeindeordnung (GO), das Bayerische Kommunalabgabengesetz (KAG), das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) sowie das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten gem. § 18 BayDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung der Kinderkrippe Bayerisch Gmain tritt zum 1.9.2014 in Kraft.

Bayerisch Gmain, den 15. September 2014  
Gemeinde Bayerisch Gmain

**Hans Hawlitschek**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

### **Sparkasse Berchtesgadener Land**

#### **Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher**

Das von der Sparkasse Berchtesgadener Land ausgestellte Sparkassenbuch

Nr. 3 411 046 752

wird nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist für kraftlos erklärt.

Bad Reichenhall, den 11. September 2014  
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand  
**Dir. Schlosser     Dir. Gehrig**

Bek. Nr. 6

### **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen Gritschstraße 38, 85276 Pfaffenhofen**

#### **Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 5. März 2007**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 Düngeverordnung folgende

#### **Anordnung**

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, wird abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 Düngeverordnung

#### **auf Grünlandflächen im Landkreis Berchtesgadener Land**

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

**1. Dezember 2014 bis 15. Februar 2015**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 1. November bis 31. Januar, sowie das Verbot, Düngemittel mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff und Phosphat auf überschwemmt, wassergesättigten, gefrorenen oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckten Boden auszubringen. In der Zeit vom 15. bis 30. November dürfen nicht mehr als 40kg Ammoniumstickstoff oder 80kg Gesamtstickstoff je ha Grünland aufgebracht werden.

Pfaffenhofen, den 5. September 2014  
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
- Sachgebiet L 3.2 -  
Fachzentrum Agrarökologie

**Ilmberger**, LD

---